Um eine weiterhin sichere Vereinsführung gewährleisten zu können, beantragt der geschäftsführende Vorstand nachfolgende Satzungsänderungen/-ergänzungen. Eine Erläuterung findet im Rahmen der Jahreshauptversammlung am 05.05.2023 statt.

Alt = blau Neu ergänzt = grün

§9 Organe

Vorher:

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand nach §26 BGB (siehe §9a dieser Satzung)
- 2. der erweiterte Vorstand (siehe §9b dieser Satzung
- 3. die Mitgliederversammlung (siehe §9c dieser Satzung)

Neu:

Organe des Vereins sind:

- 4. der Vorstand nach §26 BGB (siehe §9a dieser Satzung)
- 5. der erweiterte Vorstand (siehe §9b dieser Satzung
- 6. die Mitgliederversammlung (siehe §9c dieser Satzung)
- (1) Jedes Amt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Kandidatur sowie die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der entsprechenden Versammlung erklärt haben.

§9a Vorstand nach §26 BGB (Geschäftsführender Vorstand)

Vorher:

(11) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, soweit diese satzungskonform sind und in deren Zuständigkeitsbereich fallen.

Neu:

(11) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, soweit diese satzungskonform sind und in deren Zuständigkeitsbereich fallen. Der Vorstand ist ferner befugt, Aufgaben der Geschäftsführung im eigenen Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt an Dritte zu übertragen.

§9c Mitgliederversammlung

Vorher:

(9) Abstimmungen erfolgen in der Regel in offener Form durch Handaufheben, sofern der Versammlungsleiter oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzenden Ämtern ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mehrheitlich beschließt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins oder Entscheidungen über Grundlagengeschäfte ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Neu:

- (9) Abstimmungen erfolgen in der Regel in offener Form durch Handaufheben, sofern der Versammlungsleiter oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Nutzung von Stimmkarten kann der Versammlungsleiter zum Zählen der Stimmen nach Handaufhebung das Einsammeln der Stimmkarten bestimmen.
 - Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzenden Ämtern ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mehrheitlich beschließt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins oder Entscheidungen über Grundlagengeschäfte ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§9c Mitgliederversammlung

Vorher:

- (11) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse

Neu:

- (11) Im Gegensatz zur ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung nur 4 Wochen, die Ankündigungsfrist 7 Wochen im Voraus entfällt.
- (12) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse

\rightarrow

§22 Schlussbestimmungen

Vorher:

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.10.2021 beschlossen. Die Satzung vom 27.04.18, in der zuletzt gültigen Fassung, tritt außer Kraft.

Neu:

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.05.2023 beschlossen. Die Satzung vom 01.10.2021, in der zuletzt gültigen Fassung, tritt außer Kraft.

Trebur, 30.03.2023

P. Word

Petra Wörner Vorsitzende Sport TV 1886 e. V. Trebur